Das Erbrecht in Deutschland - Praktische Hinweise

SCHACHT | Reihe Erbrecht | „Das Erbrecht in Deutschland“ |

© Rechtsanwältin Dr. Bettina Schacht, Gunzenhausen

Erben und Erben lassen - das Erbrecht in Deutschland

© Rechtsanwältin Dr. Bettina Schacht, Gunzenhausen

Wer stirbt, vererbt in Deutschland automatisch.
Er vererbt Vermögen, Gegenstände und übrigens auch Schulden, ohne dafür etwas zu tun. Im Deutschen Erbrecht ist es dazu nicht notwendig, ein Testament zu erstellen, außer, wenn es keine lebenden Verwandten ersten Grades gibt oder wenn diese nur den Pflichtteil erben sollen.
Sobald ein Teil des Vermögens auf andere Personen oder Organisationen übergehen soll, muss ein Testament her.

Inhalt:
Ich nutze diesen Aufsatz, um aus Rechtssicht über das Erbrecht zu informieren:

I. Das Erbrecht und seine Basis
II. Minireform des Erbrechts am 1.10.2010
III. Erben sind Rechte-Inhaber
IV. Wie setzt sich ein Nachlass zusammen?
V. Die gesetzliche Erbfolge
VI. Anfechtung, Widerruf, Nichtigkeit, Sittenwidrigkeit

I. Das Erbrecht und seine Basis

Das Deutsche Erbrecht ist im Grundgesetz (Art. 14 Abs. 1 GG) verankert. Der Erblasser darf

- sich seinen Erben selbst aussuchen
- die nächsten Angehörigen vollständig enterben
- durch seinen schriftlich geäußerten letzten Willen nach seinem Tod die Testamentsauslegung beherrschen
- darauf verzichten, einen Erben zu benennen und dadurch die nächsten Familienangehörigen als Erben einsetzen: Ehegatte, Kinder und Kindeskinder, Eltern und Geschwister. Die Rangordnung ist dabei rechtstechnisch ausgeklügelt.
- alles dem Staat vererben, wenn er nichts bestimmt und keine Erben hinterlässt.

II. Minireform des Erbrechts am 1.10.2010

Seit dem 01.01.2010 ist eine „Mini-Reform“ des Erbrechts in Kraft. Wesentliche Änderungen darin sind seitdem folgende:

- Erbrechtliche Ansprüche **verjähren** jetzt in drei Jahren (statt in 30); es gibt drei Ausnahmen.
- Beim **Pflichtteilsergänzungsanspruch** sind Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor seinem Tod erfolgt sind nur noch anteilig, je nachdem wie lange die Schenkung zurückliegt, hinzuzurechnen.
- Die **Stundung bei der Pflichtteilsauszahlung** wurde erleichtert, indem beim Nachlassgericht der Antrag gestellt werden kann, die Auszahlung später leisten zu dürfen. Dies ist beispielsweise dann von Vorteil, wenn keine Barmittel im Nachlass vorhanden sind, und erst Immobilien aus dem Nachlass veräußert werden und zu Geld gemacht werden müssen.
- **Pflegeleistungen** werden unter bestimmten Voraussetzungen beim Erbausgleich honoriert. Wer den Erblasser zu Lebzeiten gepflegt hat, erbt also mehr.

- die **Pflichtteilsentziehung**sgründe wurden modernisiert. Die Gründe, bei welchen der Pflichtteil vollständig entzogen werden kann, wurden konkretisiert, beispielsweise wenn der Pflichtteilsberechtigte zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

III. Erben sind Rechte-Inhaber

Wer ist erbfähig? Die Erbfähigkeit ist die Fähigkeit, einen anderen zu beerben. Erbfähig ist

- jeder Mensch gleich welchen Alters oder Geisteszustandes
- eine Person, die zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch lebt.
- eine Person, die zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch nicht lebt, aber bereits gezeugt ist. Diese gilt als „vor dem Erbfall geboren", wenn sie nach dem Erbfall lebend zur Welt kommt
- jede juristische Person, z. B. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Stiftung oder auch der gemeinnützige Verein. Juristische Personen müssen jedoch zur Zeit des Erbfalls bereits gegründet sein.

TIPP: Nicht erbfähig sind nicht rechtsfähige Einrichtungen und Tiere.

Was ist die Gesamtrechtsnachfolge im Erbrecht?
Der Erbe erwirbt, was der Erblasser hinterlässt. Das kann ein Vermögen sein, das können Sachen sein oder auch Schulden.
Der Erbe erbt also Rechte Pflichten des Erblassers.
Alle diese Vermögensstücke gehen in dem Umfang und mit der Qualität, die sie zur Zeit des Erbfalls haben, auf den Erben über, z. B.:

- das Eigentum, auch als Bruchteils- und Wohnungseigentum,
- Erbbaurechte, Grundpfandrechte, Mobiliarpfandrechte, etc.
- Forderungsrechte, also Ansprüche gegen Dritte aus Vertrag oder aus Gesetz, wie z. B. eine Darlehensrückzahlungsforderung, Bankguthaben, Rechte aus Versicherungs-verträgen (soweit nicht eine Bezugsberechtigung besteht), Schmerzensgeldansprüche, etc.
- auch der Besitz ist vererblich, mithin die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache

Was ist nicht vererblich?
Nicht vererblich sind Rechte, insbesondere Nutzungsrecht, wie der

- Nießbrauch an Gegenständen oder Immobilien
- beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an Immobilien
- Wohnungsrechte
- Namensrecht
- allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Leichnam des Erblassers (Ob daher eine Obduktion vorgenommen werden darf oder Organe entnommen werden können, bestimmen der Erblasser selbst oder aber seine nächsten Angehörigen, nicht der Erbe (im Einzelnen siehe Transplantationsgesetz, Bundesgesetzblatt I 1997, 263).

- Tipp: Wünsche wegen der Grabpflege gehören ins Testament/Erbvertrag. Das gilt besonders, wenn Angehörige das Grab pflegen sollen, die nicht selbst erben.

Auch Schulden werden vererbt.
Wenn Schulden im Nachlass sind, sollen die Erben prüfen, ob sie das Erbe ausschlagen. Der wichtigste Grund: der Erbe möchte die Haftung mit seinem Vermögen für die Schulden des Verstorbenen vermeiden.
Die Ausschlagungsfrist beträgt nur sechs Wochen.

IV. Wie setzt sich ein Nachlass zusammen?

Ein **Nachlass** setzt sich in der Regel aus Aktiv- und Passivnachlass (also dem Vermögen und den Schulden) zusammen, wie Sie in diesem Beispiel sehen:

Aktivnachlass:

Einfamilienhaus Wert	200.000,00 €
Spar- und Bankguthaben	150.000,00 €
Wertpapiere	50.000,00 €
Wertgegenstände, z. B. Münzen	5.000,00 €
Pkw	10.000,00 €
Hausrat	3.000,00 €
Schmuck	1.000,00 €
Forderungen aus einem Darlehen	3.000,00 €
Bargeld	200,00 €
Summe Aktivnachlass	422.200,00 €

Passivnachlass:

Verbindlichkeiten aus noch valutiertem Darlehen gegenüber der Bank	35.000,00 €
Noch offene Apothekenrechnung	100,00 €
Noch offene Arztrechnung	50,00 €
Beerdigungskosten	6.000,00 €
Summe Passivnachlass	41.150,00 €

- **Tipp:**
  Erstellen Sie zu Lebzeiten eine solche Bilanz des vorhandenen Vermögens und der vorhandenen Verbindlichkeiten, um zu überlegen, wie und auf welche Personen das Vermögen übergehen soll.

V. Die gesetzliche Erbfolge

Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, erben **ausschließlich Verwandte**, also Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren (sogenanntes Verwandtenerbrecht).
Verschwägerte Personen (Schwiegereltern, die Schwiegerkinder oder auch die Stiefeltern oder die Stiefkinder) erben nicht, da keine gemeinsamen Vorfahren bestehen.
Es gibt zwei Ausnahmen: Ohne verwandt zu sein, gehören in die gesetzliche Erbfolge

- offiziell adoptierte Personen
- Ehegatten.

Eingetragene Lebenspartnerschaften
Der Gesetzgeber stellt eingetragene Lebenspartnerschaften und solche ohne Trauschein nach wie vor nicht gleich.
Wenn sie sich gegenseitig voll oder auch nur teilweise beerben wollen, müssen sie ein Testament aufsetzen.

Die gesetzlichen Erben der ersten und zweiten Ordnung
Erbberechtigte Personen sind in drei Kategorien eingeteilt. Wenn nur ein Verwandter aus einer vorhergehenden Kategorie noch am Leben ist, schließt das alle möglichen Erben der folgenden Ordnung aus.
Bei diesem System fällt auch Laien die Unterscheidung leicht:

1. Die gesetzlichen Erben der ersten Ordnung:

Zu den Erben der sogenannten ersten Ordnung gehören nur die Abkömmlinge des Verstorbenen, also seine Kinder, Kindeskinder (Enkel und Urenkel etc.).

- Nichteheliche Kinder sind seit dem 1. April 1998 den ehelichen Kindern gleichgestellt, erben also in erster Ordnung. Wegen zahlreicher Übergangsvorschriften seit 1949 muss u.U. im Einzelfall geprüft werden, ob ein nicht eheliches Kind erbberechtigt ist.
- Leibliche Kinder erben vor leiblichen Geschwistern des Toten: Hat daher beispielsweise der unverheiratete Erblasser eine Tochter und ist sein Bruder vorverstorben bei Hinterlassung zweier Kinder, so erbt nach der gesetzlichen Erbfolge ausschließlich die Tochter als Erbin der ersten Ordnung (Abkömmling). Die Neffen und Nichten erben dagegen nicht.
- Wäre die Tochter vorverstorben und hätte sie drei Kinder hinterlassen, wären diese drei Kinder gesetzliche Erben des Erblassers.
- Enkel können daher nur dann etwas erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen.

2. Die gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinder, also die Geschwister und Neffen und Nichten des Erblassers.

- Verwandte der zweiten Ordnung können nur dann erben, wenn keine Verwandten der ersten Ordnung vorhanden sind.
- Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, übernehmen das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter.
- Hinterlässt ein unverheirateter und kinderloser Erblasser eine Nichte und einen Neffen (die Schwester und die Eltern sind vorverstorben), erben die Nichte und der Neffe zu je ½.

3. Die gesetzlichen Erben der dritten Ordnung - und weitere:

- Großeltern, deren Kinder und Kindeskinder (also Tanten, Onkel, Cousins, Cousinen usw.) sind die **gesetzlichen Erben der dritten Ordnung**
- Sie erben nur, wenn keine gesetzlichen Erben der ersten Ordnung (Kinder und Kindeskinder) und auch keine gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung (Eltern und deren Kinder und Kindeskinder) vorhanden sind.

- Weit verzweigte Erbengemeinschaften sind oft schwer auseinanderzusetzen, und schon das Auffinden der Erben ist schwierig und oft konfliktträchtig.

4. Das Gesetzliche Erbrecht des Ehegatten
Neben vorhandenen Kindern des Erblassers erbt der überlebende Ehegatte im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge grundsätzlich ¼ des Nachlasses.
Waren die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft verheiratet, kommt pauschaliert ein weiteres Viertel hinzu, so dass der Ehegatte zu ½ erbberechtigt ist und die andere Hälfte auf die Kinder gleichanteilig entfällt.
Im Güterstand der Gütertrennung gibt es weitere Sonderregelungen.

> Tipp:
> **Wenn Pflichtteilsansprüche der Kinder möglichst gering sein sollen ...**
> Das wünschen Erblasser, wenn beispielsweise der Kontakt zu den Kindern nicht besteht oder das persönliche Verhältnis nicht stimmt, aber auch dann, wenn das Kind beispielsweise nicht mit Vermögen umgehen kann.
> Das gelingt durch die richtige Wahl des Güterstandes. Je nachdem, in welchem Güterstand (Zugewinngemeinschaft, Gütergemeinschaft, Gütertrennung) der Erblasser verheiratet war, sind die Pflichtteilsquoten höher oder niedriger.
> Die Pflichtteilsquote eines Verstorbenen aus einer Zugewinngemeinschaft kann um 25% niedriger sein als z.B. wenn der Verstorbene in der Gütergemeinschaft verheiratet war. Er vererbt dann weniger an seine Kinder als bei der Gütergemeinschaft.
> Ebenso ist es mit den Pflichtteilsquoten.

Ich freue mich auf Ihre Fragen!

Rechtsanwältin Dr. Bettina Schacht
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin
Mediatorin
Zivilrecht
Steuerrecht

Telefon: 09831 6707-14 (Assistenz: Frau Julia Leiser)
Mail: b.schacht@dres-schacht.de

www.unternehmertestament-bayern.de